

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Verbesserung der Beteiligung Jugendlicher in der Kommunalpolitik

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll Jugendlichen ein stärkeres Beteiligungsrecht bei den Angelegenheiten eingeräumt werden, die sie in der Gemeinde direkt betreffen. Hierbei sollen die Gemeinden angeregt werden, einen Jugendgemeinderat einzurichten. Durch diese Manifestation des grundsätzlichen Wunsches der Mitbestimmung Jugendlicher wird es den Jugendlichen erleichtert, sich aktiv in den politischen Prozess einzubringen.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 41 a der Gemeindeordnung wird dahingehend abgeändert, dass die Gemeinde Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen muss. Das Prinzip der Partizipation von Jugendlichen auf der kommunalen Ebene wird damit nicht mehr als bloße Option, sondern als Verpflichtung ausgestaltet.

Insbesondere wird die Einrichtung eines Jugendgemeinderats nahegelegt. Ebenso gilt es dann, für die Geschäftsordnung zukünftig entsprechende Regelungen für die Mitbestimmung des Jugendgemeinderats zu treffen. Hierbei sollen bei dessen Bestehen ein Rederecht, ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden, ein Abweichen hiervon ist dann hinreichend zu begründen.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Verbesserung der Beteiligung Jugendlicher in der Kommunalpolitik

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

§ 41 a der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), wird wie folgt gefasst:

„§ 41 a

Beteiligung von Jugendlichen

(1) Die Gemeinde muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dazu kommt insbesondere die Einrichtung eines Jugendgemeinderats oder einer anderen Jugendvertretung in Betracht. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) In der Geschäftsordnung wird gegebenenfalls die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt; insbesondere soll dann ein Rederecht, ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

08.05.2012

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel und wesentliche Änderungen des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf soll Jugendlichen ein stärkeres Beteiligungsrecht bei den Angelegenheiten eingeräumt werden, die sie in der Gemeinde direkt betreffen. Hierbei sollen die Gemeinden angeregt werden, einen Jugendgemeinderat einzurichten. Durch diese Manifestation des grundsätzlichen Wunsches der Mitbestimmung Jugendlicher wird es den Jugendlichen erleichtert, sich aktiv in den politischen Prozess einzubringen.

Die Stärkung der Beteiligung Jugendlicher insbesondere in der Kommunalpolitik ist der FDP/DVP ein wichtiges Anliegen. Insbesondere für die Bildung von Jugendgemeinderäten als demokratisch legitimierte Vertretungen der Jugendlichen haben sich die Liberalen vor Ort wie auf Landesebene stets eingesetzt. Ein Vorschlag des Dachverbands der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. zur Änderung der Gemeindeordnung wurde auf einem Liberalen Jugendtag am 3. März 2012 mit zahlreichen Jugendgemeinderäten, Vertretern der Kommunen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern diskutiert und in den Wortbeiträgen überwiegend positiv bewertet. Die FDP/DVP-Fraktion schlägt auf der Grundlage dieser Diskussion vor, die Gemeindeordnung wie folgt zu ändern.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

§ 41 a der Gemeindeordnung wird dahingehend abgeändert, dass die Gemeinde Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen muss. Das Prinzip der Partizipation von Jugendlichen auf der kommunalen Ebene wird damit nicht mehr als bloße Option, sondern als Verpflichtung ausgestaltet.

Insbesondere wird die Einrichtung eines Jugendgemeinderats nahegelegt. Ebenso gilt es dann, für die Geschäftsordnung zukünftig entsprechende Regelungen für die Mitbestimmung des Jugendgemeinderats zu treffen. Hierbei sollen bei dessen Bestehen ein Rederecht, ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden, ein Abweichen hiervon ist dann hinreichend zu begründen.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.